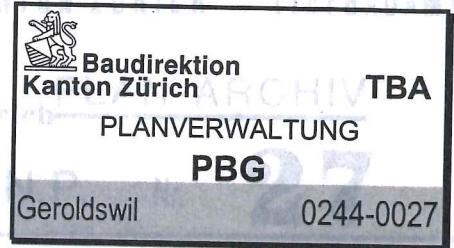


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 25. Juni 1975



3236. Quartierplan. Am 12. Mai 1975 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. September 1974 betreffend Neufestsetzung des amtlichen Quartierplanes Talacher. Dieser Beschluss wurde am 27. September 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Quartierplanfestsetzung sind fünf Rekurse eingegangen, die mit Beschluss vom 6. Februar 1975 vom Bezirksrat Zürich, mit Ausnahme des Rekurses von A. Rudin betreffend Baulinienabschrägung, welche in den nun vorliegenden Plänen berücksichtigt ist, abgewiesen wurden. Dieser Entscheid des Bezirksrates Zürich wurde von keiner Partei verfochten.

Geroldswil

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten und Südosten durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, im Südwesten durch die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und im Nordwesten durch den Gemeindehausweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Geroldswil wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst der Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, die verlängerte Huebwiesenstrasse sowie eine längs des bestehenden Gemeindehausweges ausgeschiedene ca. 45 m lange Stichstrasse.

Der mit 24 m festgelegte Baulinienabstand an der Huebwiesenstrasse entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Quartierplan für die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3 und den Gemeindehausweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 3165/1962 und 4918/1967). Im Bereich, in dem der Gemeindehausweg als Stichstrasse ausgebaut wird, wurde die südöstliche Baulinie aufgehoben und ca. um 3,5 m verschoben neu festgesetzt. Bei der Einmündung der Huebwiesenstrasse in die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, wurden die Baulinien der letzteren teilweise aufgehoben. Die Baulinien an der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinie an der Huebwiesenstrasse weist eine Maximalsteigung von 6,09 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 23. September 1974 betreffend Neufestsetzung des amtlichen Quartierplans Talacher mit Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Huebwiesenstrasse, teilweiser Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien am Gemeindehausweg sowie teilweiser Aufhebung von Baulinien an der Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juni 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

i. V.
Schläpfer